

NEUERUNGEN IN DER LAGEBERICHT- ERSTATTUNG

Der Lagebericht ist ein Instrument, um Adressaten des Jahresabschlusses (Gesellschafter, Banken etc.) über die „Lage“ des Unternehmens zu informieren. Die aktuelle Praxis sowie eine neue Prüfungsvorschrift für den Lagebericht bieten Anlass zur Bestandsaufnahme der Lageberichterstattung.

Organisatorische Neuerungen

Gesetzliche Neuerungen für nicht börsenorientierte Gesellschaften hielten sich in den letzten Jahren in Grenzen. Gleichwohl gibt es auch für diese einige Punkte zu beachten:

Der Prozess der Aufstellung des Lageberichts muss dokumentiert sein. Dies leitet sich aus den Pflichten des §43 Abs. 1 GmbHG ab. Zu berücksichtigen sind hier die Fragen der Festlegung der relevanten Berichtsteile (Grundlagen des Unternehmens, Wirtschaftsbericht, Prognose- bzw. Chancen- und Risikobericht), der Festlegung eines Zeitplans und der Zuständigkeiten (Wer im Unternehmen ist für welchen Teil des Lageberichts zuständig?) sowie der Gesamtverantwortung (Wer fertigt den Entwurf des Lageberichts aus?).

Lageberichts fremde Angaben

Ein weiterer Punkt betrifft die Separierung von sogenannten lageberichts fremden Angaben (z. B. ausführliche Angaben zu Schwestergesellschaften bzw. deren Unternehmensumfeld, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Betrieb stehen, zu detaillierten Maßnahmen im Bereich der Mitarbeitergewinnung etc.). Diese sind gesondert zu kennzeichnen, weil sie für den Abschlussprüfer nicht Prüfungsgegenstand sind bzw. nicht prüfbar sind. Es empfiehlt sich hier, diese gesondert zu kennzeichnen bzw. in Untergruppen zusammenzufassen.

Neue Prüfungsvorschriften bieten Anlass zur Bestandsaufnahme der Lageberichterstattung.

Alexandra Gabriel
Expertin für HGB-Rechungslegung

Reduzierung des Umfangs?

Nachdem zeitweise eine Tendenz zu immer umfangreicheren Lageberichten mit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Ausführungen zu beobachten war, macht sich in jüngerer Zeit eine gegenläufige Bewegung bemerkbar. Dies steht damit im Zusammenhang, dass erste Unternehmen den Umfang des Lageberichts reduzieren, indem sie „lageberichts fremde“ Inhalte an anderer Stelle (z. B. auf der Homepage) darstellen. ●

FAZIT

Obwohl es auch für den Lagebericht eine Stetigkeit gibt, bietet es sich in regelmäßigen Abständen an, den Inhalt und Aufbau des Lageberichts zu hinterfragen und gegebenenfalls zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist nicht nur der inhaltliche Teil des Lageberichts in den Mittelpunkt zu stellen, sondern auch der Prozess der Lageberichterstattung zu hinterfragen und festzulegen.

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de